

**Vertrag nach
§ 115 Abs. 2 Nr. 1 SGB V**

- Belegarztwesen/Praxiskliniken -

zwischen

dem AOK-Landesverband Baden-Württemberg, Stuttgart,

dem BKK-Landesverband Baden-Württemberg, Kornwestheim,

dem IKK-Landesverband Baden-Württemberg, Ludwigsburg,

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Stuttgart,

dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Stuttgart,

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Württemberg, Stuttgart,

der Badischen Landwirtschaftlichen Krankenkasse, Karlsruhe,

der Krankenkasse für den Gartenbau, Kassel,
jeweils vertreten durch die Landwirtschaftliche Krankenkasse Württemberg
bzw. die Badische Landwirtschaftliche Krankenkasse,

der Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle München,

- Verbände der Krankenkassen -

und

der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft, Stuttgart

- BWKG -

sowie

der Kassenärztlichen Vereinigung Nord-Württemberg, Stuttgart,

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordbaden, Karlsruhe,

der Kassenärztlichen Vereinigung Südbaden, Freiburg,

der Kassenärztlichen Vereinigung Südwürttemberg, Tübingen

§ 1

Zielsetzung

Dieser Vertrag dient dazu, das Belegarztwesen und die Behandlung in Einrichtungen, in denen die Versicherten durch Zusammenarbeit mehrerer Kassenärzte ambulant und stationär versorgt werden (Praxiskliniken), zu fördern.

§ 2

Geltungsbereich

Dieser Vertrag ist für die nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser, die Kassen-/Vertragsärzte und Krankenkassen im Land unmittelbar verbindlich.

§ 3

Belegarztwesen

- (1) Die Vertragsparteien wirken gemeinsam auf eine am Bedarf orientierte, leistungsfähige und wirtschaftliche belegärztliche Behandlung der Versicherten hin.
- (2) Belegärzte im Sinne dieses Vertrags sind am Krankenhaus nicht angestellte Kassen- und Vertragsärzte, die berechtigt sind, ihre Patienten im Krankenhaus unter Inanspruchnahme der hierfür bereitgestellten Dienste, Einrichtungen und Mittel vollstationär oder teilstationär zu behandeln, ohne hierfür vom Krankenhaus eine Vergütung zu erhalten. Die entsprechenden vertraglichen Bestimmungen bezüglich der Anerkennung der Belegärzte bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Krankenhäuser sollen Belegärzten gleicher Fachrichtung die Möglichkeit geben, ihre Patienten gemeinsam zu behandeln.
- (4) Der Krankenhausträger soll vor dem Hintergrund der Aufgabenstellung und Zielsetzung des Krankenhauses prüfen, ob die stationäre Versorgung bei gleicher oder besserer Qualität kostengünstiger in Belegabteilungen gewährleistet werden kann. Über die Einrichtung einer Belegabteilung durch den Krankenhausträger ist Einvernehmen zwischen den Pflegesatzparteien anzustreben, soweit die Einrichtung von Belegabteilungen nicht durch den Krankenhausplan festgelegt ist.

§ 4

Praxiskliniken

- (1) Die Vertragsparteien wirken auf eine am Bedarf orientierte, leistungsfähige und wirtschaftliche Behandlung der Versicherten in Praxiskliniken hin.

- (2) Praxiskliniken sind Einrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 108, 109 SGB V abgeschlossen wurde und in denen die Versicherten durch Zusammenarbeit mehrerer Kassen-/Vertragsärzte ambulant und stationär versorgt werden.
- (3) Bei der Einrichtung von Praxiskliniken sind die Vorgaben der Krankenhausplanung zu berücksichtigen.

§ 5

Inkrafttreten des Vertrags

Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 1991 in Kraft; er kann nach Maßgabe der §§ 115 Abs. 3, 112 Abs. 4 SGB V gekündigt werden.

Stuttgart, den 15. Dezember 1990